

Literarische Nachweise

Die nachstehende Erinnerungsschrift möchte ich nicht mit einem alle Einzelheiten belegenden literarischen Apparat versehen. Die Arbeit stützt sich auf die allgmeinhistorischen Werke von *Otto Hintze* (Die Hohenzollern und ihr Werk), *Hans-Joachim Schoeps* (Preußen, Geschichte eines Staates) und *Johannes Schultze* (Die Mark Brandenburg, 4 Bände, 1961–1964). Für die Geschichte des Kammergerichts ist nach wie vor das vierbändige Werk von *Friedrich Holtze*, Geschichte des Kammergerichts in Brandenburg-Preußen, 1890–1904, von grundlegender Bedeutung. Auch *Adolf Stölzels* Werke (Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung und Rechtsverfassung, 2 Bände, 1888; Fünfzehn Vorträge aus der Brandenburgisch-Preußischen Rechts- und Staatsgeschichte, 1889; Die Entwicklung der gelehrten Rechtsprechung, 2 Bände 1901 u. 1910) haben bleibende Bedeutung. Von *meinen eigenen Arbeiten* zur Geschichte des brandenburgisch-preußischen Rechts erwähne ich: Fiskalat und Strafprozeß, 1921; Staat und Recht in Theorie und Praxis Friedrichs des Großen, 1936; Rechtsentwicklung in Preußen, Neudruck 1960; Rechtssprüche und Machtsprüche der preußischen Könige des 18. Jahrhunderts, 1943; Die Justizpolitik Friedrichs des Großen (Heidelberger Jahrbücher VI, 1962); Einführung in die Geschichte der Deutschen Strafrechtspflege, 3. Auflage, 1965. Die gedruckten und ungedruckten Quellen, deren Benutzung ich in diesen meinen Arbeiten nachgewiesen habe, sind auch in der vorliegenden Erinnerungsschrift herangezogen worden.

Endlich möchte ich noch auf *Eduard Kerns* Geschichte des Gerichtsverfassungsrechtes, 1954, hinweisen, da hier der brandenburg-preußischen Rechtsentwicklung vielfach besondere Ausführungen gewidmet sind.